OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651311/8/Sch/JW

Datum:
Linz, 7. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A W, vertreten durch RA Dr. E P, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25.10.2018 GZ: BHSEVerkR-2018-452427/4-saz, wegen Erziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Bescheid vom 25.10.2018, GZ: BHSEVerkR-2018-452427/4-saz, die Lenkberechtigung des Herrn A W für die Klassen AM, A, B und F gemäß § 24 Abs. 4 (richtig: § 24 Abs. 1 Z 1) FSG mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Von der belangten Behörde wurde keine Verhandlung beantragt, seitens des Beschwerdeführers wurde der ursprüngliche entsprechende Antrag zurückgezogen.
Sohin konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

3. Zur Vorgeschichte:
Der Beschwerdeführer ist als Lenker eines PKW im Straßenverkehr anderen Verkehrsteilnehmern insofern aufgefallen, als er eine unsichere Fahrweise an den Tag gelegt habe und teilweise über die Leitlinie bzw. über den rechten Fahrbahnrand hinausgekommen sei.

Aufgrund einer entsprechenden polizeilichen Meldung wurde dem Beschwerdeführer eine amtsärztliche Untersuchung gemäß § 24 Abs. 4 FSG von der belangten Behörde bescheidmäßig aufgetragen. Auch fand eine verkehrspsychologische Untersuchung statt, welche die Stellungnahme zur Folge hatte, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B und F nicht geeignet sei. Es wäre zwar die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung laut Stellungnahme des Untersuchungsinstitutes „X“ vom 16.10.2018 gegeben, dem Beschwerdeführer mangle es aber an den kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen.
Dementsprechend wurde der Beschwerdeführer amtsärztlicherseits als gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde dem Rechtsmittelwerber Gelegenheit gegeben, eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung durchführen zu lassen. Diese – eingeschränkt auf die Frage der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen – brachte allerdings wiederum ein negatives Ergebnis (Stellungnahme vom 11.2.2019 des Instituts „X“).

Mit Schriftsatz vom 21.2.2019 hat der Beschwerdeführer angeregt, es möge ihm eine Lenkberechtigung für die Klasse AM und beschränkt auf einen Umkreis von 20 km vom Wohnort des Beschwerdeführers belassen werden.
Mit diesem Ansuchen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die belangte Behörde herangetreten, um amtsärztlicherseits eine Stellungnahme einzuholen. In dieser Stellungnahme, datiert mit 26.2.2019, heißt es: „Einem Bericht der Polizeiinspektion Bad Hall zufolge wurde Herr W im September 2018 zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorgeladen, um die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 zu beurteilen, da er durch unsichere Fahrweise und Lenken seines KFZ über die Fahrbahnmitte auffällig geworden ist.
Neben internistischen und augenfachärztlichen Stellungnahmen aufgrund von für das Lenken eines KFZ relevanten Vorerkrankungen wurde Herr W zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung zugewiesen. Diese Untersuchung wurde einerseits wegen der auffälligen Fahrweise und andererseits wegen der kognitiven Einschränkungen während der amtsärztlichen Untersuchung für notwendig erachtet.

Laut dem verkehrspsychologischen Gutachten des Institut X vom 11.10.2018 verfügte Herr A W insgesamt zum Untersuchungszeitpunkt über keine ausreichende kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen und wurde deshalb aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 als nicht geeignet beurteilt. Es wurde ein neuropsychologisches Trainingsprogramm zur schnellstmöglichen Rehabilitierung empfohlen.

Dieses Training wurde von Herrn W absolviert und am 06.02.2019 erfolgte eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung des Teilbereiches „kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit“. Im Vergleich zu den Testergebnissen der VPU vom 11.20.2018 zeigt sich zwar eine Verbesserung bei der sensomotorischen Koordination und der konzentrierten, gezielten Perzeption. Obwohl der Untersuchte ein neuropsychologisches Trainingsprogramm absolviert hat, zeigen sich weiterhin Einschränkungen in mehreren Teilbereichen wie der raschen und detailgetreuen optischen Wahrnehmung, der Reaktionsgenauigkeit unter komplexen Anforderungen sowie der kognitiv-motorischen Leistungsfähigkeit – die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist somit insgesamt weiterhin nicht ausreichend gegeben und Herr W aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM, B und F derzeit nicht geeignet.“

5. Im vorliegenden Fall ist also die Gutachtenslage eindeutig. Aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers musste die Behörde von der Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 1 FSG Gebrauch machen. Demgemäß ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2-4 nicht mehr gegeben sind) von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Mit einer bloßen Einschränkung im Sinne der Z 2 dieser Bestimmung konnte, wobei auf die oben angeführte schlüssige amtsärztliche Stellungnahme verwiesen wird, nicht mehr vorgegangen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte sohin mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön